

Zulässige Eingriffe beim Schwein

Verkleinerung der Eckzähne

Ferkel bis zum 7. Lebensstag

- Eingriff durch sachkundige Person.
- Eingriff erfolgt durch Abschleifen, sodass eine glatte und intakte Oberfläche entsteht.
- Eingriff erfolgt nicht routinemäßig, sondern wird nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sau durchgeführt.

Verkürzen der Eckzähne von Ebern

- Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person.

Kupieren des Schwanzes

- Der Eingriff durch eine sachkundige Person ist nur erlaubt, wenn er zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist.
- Zum Kupieren des Schwanzes ist ein Gerät zu verwenden, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet.
- Es darf höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt werden.

Anforderungen bei Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen

- Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials, Platzangebot, Art und Umfang des Auftretens von für das Tierwohl relevanten Ereignissen (Schwanzbeißen, Ohrenbeißen, Kämpfe, etc.) sind zu führen.
- In Haltungsanlagen mit mehr als 200 Mastplätzen sind die Haltungsbedingungen der Schweine mind. 2mal im Jahr von einem Tierarzt beurteilen zu lassen und diese Beurteilungen (z.B. im Rahmen der TGD Betriebserhebungen) zu dokumentieren. Folgende Parameter sind zu überprüfen: Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Tiergesundheit, Hygiene, Fütterung, Management, Haltung, Stallklima.

Ferkel bis zum 7. Lebensstag

- Eingriff durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt.

Schweine, die älter als 7 Tage sind

- Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel.

Kastration männlicher Schweine

Männliche Ferkel bis zum 7. Lebensstag

- Eingriff muss mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgen
- Eingriff durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt.

Männliche Schweine, die älter als 7 Tage sind

- Eingriff durch Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel.

Sachkundige Person gemäß §§ 1, 3 und 4 der 1. Tierhaltungsverordnung

Sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet. Landwirte mit einschlägiger Ausbildung (landwirtschaftlicher Lehrabschluss, Facharbeiter, Meister) gelten als sachkundige Personen.

Hinweise zur Arzneimittelanwendung

Bei der postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung kommen Wirkstoffe wie Carprofen, Flunixin, Ketoprofen, Meloxicam, Tolfenaminsäure, etc. zur Anwendung, wobei bei der Verschreibung darauf zu achten ist, dass nur Handelspräparate zur Anwendung kommen, welche in der Fachinformation die jeweilige Indikation wie zum Beispiel „Zur Linderung postoperativer Schmerzen bei kleineren Weichteiloperationen wie z.B. Kastrationen“ angeführt haben.

Die Abgabe von postoperativ wirksamen Schmerzmitteln an den Tierhalter ist zulässig, sofern diese Tierarzneimittel zur Abgabe freigegeben sind (Positivliste).

Dokumentation

Eingriffe sowie Arzneimittelanwendungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (TAKG, RüKoVO, TGD Verordnung, etc.) zu dokumentieren. Tierschutzmaßnahmen sind CC-relevant. Ist eine Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen nicht gegeben, kann es zu Kürzungen von Förderungen kommen.